

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Stadtgemeinde Mistelbach, z.Hdn.Herrn Bürgermeister
2130 Mistelbach
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. Herrn Johann Kummenecker, 2130 Eibesthal 154

Für den Bezirkshauptmann

Dr. N e b e s

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung~~ ~~Straferkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 23. März 1987

Für den Bezirkshauptmann:

